

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Ortsstraße 124
64756 Mossautal

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net/>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 10.12.2021

Betr.: Bebauungsplan ‚Wohnmobilstellplatz Dachsberg‘ in Hiltersklingen

hier: Ihr Schreiben vom 03.11.2021 – Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben leider unsere Stellungnahme vom 20.04.21 nicht zur Kenntnis genommen.

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom 09.07.2021 Stellung:



Abbildung 1: Luftbild

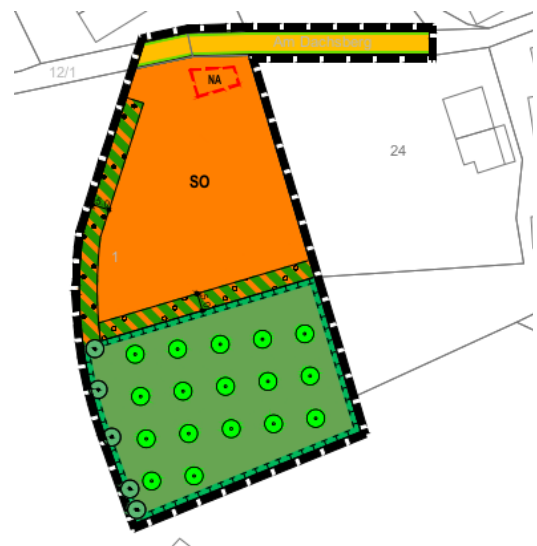


Abbildung 2: Planzeichnung

- Die Planung betrifft eine überwiegend als Siedlungsfläche festgesetzte Fläche am Ortsrand, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Das Luftbild zeigt, dass die Straßenparzelle ‚Am

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Dachsberg' für den normalen landwirtschaftlichen Verkehr zu schmal ist. Das Plangebiet wird dort de facto als Verkehrsfläche genutzt.

- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG sollen im Plangeltungsbereich Flächen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB ausgewiesen werden. Dies ist insofern nicht korrekt, als die Festsetzung nach Nr. 25 kein Ausgleich im Sinne des BNatSchG ist. Die Legende vermischt die Festsetzungsgrundlagen. Eine Trennung nach den beiden unterschiedlichen Nummern des §9(1) BauGB ist im Sinne der Klarheit der Festsetzungen angeraten. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist unumgänglich. Der Planungsvorschlag ist insofern zu konkretisieren.

Die Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen ist sinnlos, da die zu erhaltenden Bäume laut Luftbild nicht mehr vorhanden sind.

- Zu den textlichen Festsetzungen merken wir an:
zu §1 und §3(4): Gebäude als Nebenanlagen sollten ausgeschlossen werden.

Zu §4 : Die Trägerschaft sollte genau bestimmt werden (Ausführung und Kostenübernahme für Anlage und 30 Jahre Pflege). Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten für Pflanzungen.

Die Gebietsherkunft ist nach der Gebietsnummer, in der das Plangebiet liegt, zu konkretisieren. Zusätzlich können als Ersatz die beiden benachbarten Gebiete benannt werden.

Zu §5: Die Trägerschaft sollte genau bestimmt werden (Ausführung und Kostenübernahme für Anlage und 30 Jahre Pflege). Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten für Pflanzungen.

Das Entwicklungsziel in Festsetzung 5.1 ist nicht konkret - wir empfehlen die Lektüre der Stellungnahme der Abteilung Landschaftspflege beim Landrat des Odenwaldkreises vom 12.04.21. Die ‚extensive Bewirtschaftung‘ ist nicht selbsterklärend. Es fehlen die Anzahl der zulässigen Nutzungen und Nutzungszeitfenster.

Die Festsetzung 5.2 sollte analog zur Festsetzung 4.2 formuliert werden.

zu §5(3): Vorschlag „Außenleuchten mit seitlicher oder nach oben gerichteter Lichtabstrahlung sind unzulässig. Lichtemissionen auf Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs sind unzulässig. Feststehende Außenleuchten sind mit Bewegungsmeldern mit Detektion 1m über dem Boden und Reichweite von maximal 20m auszustatten“

Die Formulierung ‚Durch Einsatz von Blenden ist Streulicht nach oben zu vermeiden‘ ist demgegenüber viel zu vage und sollte geändert werden. Die Bewegungsmelder sind in der Begründung (S. 12) als ‚wäre‘-Möglichkeit beschrieben.

zu §7: Werbeanlagen sollten ausgeschlossen werden. Da keine Betriebsstätte im Plangebiet zulässig ist sollten auch keine Werbeanlagen zugelassen werden.

- Die Planänderung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die Ausführungen der Begründung zum Thema ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ sind zu ungenau. Die geplante Nutzung als Stellplatz für Kraftfahrzeuge hat deutliche und im Extremfall schwerwiegende Auswirkungen auf diese Schutzgüter. Da keine versiegelnde Bauweise geplant ist, müssen mögliche Auswirkungen geprüft und planerisch bearbeitet werden.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Aussagen zum Verzicht auf Gebäude müssen konkretisiert werden. Der Widerspruch zwischen der Angabe, nur autarke Wohnmobile sollen zugelassen werden und der Planung eines Sanitärgebäudes, ist nicht aufgelöst.
- Die Versorgung des Plangebietes ist nicht gesichert. Wir halten den Verweis auf eine private Entsorgung von Abfällen nicht für sachgerecht. Bei Auslastung des Platzes entstehen Ver- und Entsorgungsmengen, die einem kleinen Neubaugebiet entsprechen (16 Zwei-Personenhaushalte!). Die Versorgung mit Wasser&Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall muss planerisch eindeutig und gültig bearbeitet werden.
- Wir weisen darauf hin, dass nördlich der Verkehrsfläche ‚Am Dachsberg‘ in natureg Ausgleichsmaßnahmen auf der privaten Betriebsfläche dargestellt sind, die bis heute nicht realisiert wurden. Wenn die Trägerschaft dieser Maßnahmen mit dem Begünstigten der vorliegenden Planung übereinstimmt, dann ist zu bezweifeln, dass die Voraussetzung für eine korrekte Abwicklung und Realisierung der Planung durch den Begünstigten gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.